

Auch im Rahmen des Kfz-Handels können - wenn auch sehr eingeschränkt - Service- und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen durchgeführt werden. Diese Service- und Wartungsarbeiten werden von der Gewerbeordnung umschrieben als: Montage, Austausch schadhaft gewordener Bestandteile, Nachfüllung von Behältern, Anbringen von Zubehör und regelmäßige Wartung. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Service- und Wartungsarbeiten nur an den vom Fahrzeughändler selbst verkauften Fahrzeugen möglich sind. Für Teilehändler bedeutet dies, dass zumindest der zu montierende Teil vom Händler verkauft worden ist.

Beispiele für zulässige Service- und Wartungsarbeiten im Kfz-Handel wären:

1. Karosserie außen

Waschen mit Reinigungsmitteln (Oberwäsche), gelegentlich auch in automatischen Waschanlagen, meist mit Hochdruckgeräten, die mit Warmwasseraufbereitungsanlagen in Verbindung stehen. Pflege des Lackes durch Polieren bzw. Konservieren. Chromreinigung, Reinigung der Autofenster und der Außenspiegel. Scheibenwischerblätter-Austausch und Behebung von Störungen an der Scheibenwaschanlage.

2. Karosserie innen

insbesondere auch Säubern der Sitzbezüge mittels geeigneter Chemikalien, Reinigung mit Hilfe von Staubsaugern, Ersetzen von Sicherheitsgurten.

3. Chassis

Reinigung, häufig mit Dampfstrahlgeräten (Unterwäsche), wobei eine Hebebühne unerlässlich ist. Sprühen des Fahrgestells und der Federn. Aufbringung eines Unterbodenschutzes, Hohlraumkonservierung. Schmieren der Radlager, Fetten von Seilen und Gestängen, Behebung von Geräuschen an Federn.

4. Abschmieren

Fehlende oder verklemmte Schmiernippel ersetzen. Kontrolle und Erneuerung des Motor-, Getriebe-, Differential-, Automatik- und Kupplungsöles auf der Hebebühne. Bremsflüssigkeit kontrollieren und ergänzen. Überprüfung der Schmierung des Lenkgetriebes.

5. Motor

Wechsel des Motoröles. Motorwäsche. Erneuerung des Ölfilters; Kontrolle, Reinigung und Erneuerung der Zündkerzen, Reinigung des Verteilers und des Unterbrechers, eventuell Verteilerkopf ersetzen. Erneuerung des Keilriemens und Einstellen der Keilriemenspannung. Luftfilter reinigen und Einsatz wechseln, Kraftstoff-Filter erneuern.

6. Kühler

Behebung von Undichtheiten der Wasser- und Heizschläuche. Erneuerung dieser Schläuche. Kühlerreinigung, Kühlwasser erneuern. Frostschutzmittel einfüllen und auf Werte prüfen.

7. Beleuchtung

Kontrolle der Beleuchtungseinrichtung, Austausch von Lampen, Erneuerung von Sicherungen

8. Batterie

Batteriepflege, Prüfen der Spannung, Nachfüllen von Batteriesäure, Schnellladen, Starthilfe, Reinigen und Fetten der Klemmen und Pole.

9. Reifen

Kontrolle des richtigen Luftdruckes und des Profils. Austausch von Reifen. Montage und Wuchten von Reifen. Durchführung kleinerer Reparaturen (Kaltvulkanisieren), Schneekettenmontage.

Weitere wichtige Hinweise:

Für darüber hinausgehende Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist grundsätzlich eine Berechtigung des Kfz-Technikergewerbes erforderlich.

Neben Beachtung der obigen Hinweise muss nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch das wirtschaftliche Schwergewicht und die Eigenart des Betriebes gewahrt bleiben. Mit dieser etwas sperrigen Formulierung meint die Gewerbeordnung, dass die erbrachten Tätigkeiten auch zu einem Fahrzeughandelsbetrieb „passen“ müssen. Keinesfalls können diese Tätigkeiten alleine - ohne eigentlichen Handel - aufgrund einer Handelsberechtigung erbracht werden.

Letztlich ist überall dort, wo es aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, bei Ausübung der Nebenrechte der Einsatz von entsprechend ausgebildeten und erfahrenen Fachkräften erforderlich. Bitte beachten Sie, dass gerade in diesem Punkt bei möglichen Unfällen die eigene Betriebshaftpflichtversicherung bzw. bei Arbeitsunfällen die AUVA sehr genau die Fachkraft überprüfen wird! Eine entsprechende Lehre ist in aller Regel immer für eine entsprechend ausgebildete und erfahrene Fachkraft ausreichend. Daneben gibt es aber auch andere Ausbildungsmöglichkeiten um bestimmte Tätigkeiten zu erlernen.